



Büro für




Umweltkartierung - Informationsverarbeitung – Naturbewertung

U-I-N • Dipl.-Biol. H. Reimers • Mühlenstraße 29 • 25421 Pinneberg

Ohlmsbau GmbH & Co KG
Stadtkoppel 36

21337 Lüneburg

Holger Reimers
Diplom-Biologe
Mühlenstraße 29
25421 Pinneberg

 04101 55 37 15
 04101 55 37 16
 hreimers@uin.de

Ihre Nachricht vom:
27.08.2018, Telefonat vom 05.09.2018

Datum
11.09.2018

Lüneburg: BV Lindenstraße 30, - Rückbau von Gebäuden Stellungnahme zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Auf dem Grundstück Lindenstraße 30 in Lüneburg soll ein Gebäudekomplex vollständig entfernt werden. Es handelt sich bei den abzubrechenden Gebäuden um ein zweigeschossiges Geschäfts- und Wohngebäude, welches früher u.a. als Bowlingcenter genutzt wurde. Das Gebäude steht seit längerem vollständig leer. Die Dächer sind als Flachdach ausgeführt, die Blechverkleidungen der Attika weisen keine Unterkonstruktion auf und bieten keine Spalten oder Hohlräume. Der Gebäudekomplex ist nicht unterkellert.

Nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) der Europäischen Union sind alle europäischen Fledermausarten streng geschützt und alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union wurden in das deutsche Bundesnaturschutzgesetz übertragen und betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren (§ 44 Absatz 1 Nr. 1) als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es unter anderem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Grundsätzlich stellt jedes Gebäude einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse bzw. eine Brutstätte für Vögel dar. Somit fallen Maßnahmen an Gebäuden ebenfalls unter die genannten Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes. Es soll vor dem Rückbau daher geprüft werden, ob streng geschützte Arten durch den Rückbau betroffen sein können und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote berührt werden.

Aufgrund der Beauftragung vom 05.09.2018 habe ich das betroffene Gelände am 06.09.2018 aufgesucht und das Bauwerk hinsichtlich einer aktuellen oder ehemaligen Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse untersucht.

Der Außenbereich wurde mit einem Fernglas auf geeignete Habitatstrukturen wie z. B. Spalten an Verkleidungen oder Löcher in den Fassaden abgesucht. Nahezu alle Innenräume und die Dachbereiche konnten eingesehen werden, dort ergaben sich keine Bereiche mit einer potenziellen Eignung als Fortpflanzungs- oder Ru-

hestätte. Eine intensivere Nachsuche nach Fledermäusen oder Spuren einer aktuellen oder ehemaligen Nutzung war nicht erforderlich. Die Dachränder und Fassaden der Gebäude sind ohne zugängliche Hohlräume aufgrund der weitgehend intakten abgedichteten Ausführung und Eindeckung.

Die Gebäudewände zur Barckhausenstraße und zur Lindenstraße weisen eine Fassadenbegrünung auf, die als Brutplatz für Vögel und/oder als Tagesversteck für Fledermäuse genutzt werden könnte. Gemäß § 39 BNatSchG hat die Beseitigung von Gehölzen vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattzufinden (1. Oktober bis 15. März). Die hier vorkommenden oder potenziell betroffenen Fledermausarten befinden sich in dieser Zeit noch in den Winterquartieren oder auf den Migrationswegen, eine Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen ist daher auch für Fledermäuse in diesem Zeitraum nicht gegeben. Die betroffenen Habitatmöglichkeiten sind nicht von hochwertiger Eignung, sondern allgemeiner Natur. Da im Umfeld zahlreiche Bereiche mit vergleichbaren Strukturen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Angebot entsprechender Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung steht und auch nach einem Verlust einzelner Brutplätze oder Tagesverstecke die Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten zeitlichen Beschränkung von Gehölzentnahmen erfolgt eine Beseitigung zu einer Zeit, wo keine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse stattfindet. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder Vögeln ist durch den Rückbau des Gebäudes nicht zu erwarten.

Eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann dann ausgeschlossen werden, auch eine erhebliche Störung von Fortpflanzungsstätten im Umfeld ist durch die geplanten Maßnahmen nicht erkennbar. Verbotstatbestände des §44 BNatSchG treten durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht ein.


Holger Reimers